

**Richtlinien  
für die Arbeit des SANIERUNGSBEIRATS bei der  
Wohnbau Gießen GmbH  
vom 17.07.1997**

**§ 1  
Zusammensetzung**

Dem Sanierungsbeirat gehören an

1. a) *drei Vertreter*, die der Mieterrat im Wohngebiet benennt Sie haben insgesamt sechs Stimmen

Das Wohngebiet Eulenkopf bezieht die Straßen Eulenkopf 1 und 3, 2 bis 4, 6, 8, Rödgener Straße 39 und Heyerweg 31, 33, 35, 37 und 39 ein

- b) *je ein/eine Vertreter/in* aus dem Wohngebiet Gummiinsel und Margarethenhütte.
2. Ein Vertreter der Gemeinwesenarbeit Eulenkopf mit zwei Stimmen:
3. Je ein Vertreter der im Stadtparlament vertretenen Parteien
4. Der Baudezernent und der Sozialdezernent der Universitätsstadt Gießen
5. Der/die Sanierungsbeauftragte
6. Mit beratender Stimme nehmen teil:
  - a) die Wohnbau Gießen GmbH
  - b) der Caritasverband Gießen
  - c) das Diakonische Werk
  - d) der Paritätische Wohlfahrtsverband
  - e) die Ämter bei der Stadtverwaltung Gießen, soweit deren Hilfe vom Sanierungsbeirat gefordert wird.

**§ 2  
Geschäftsordnung**

1. Der Sanierungsbeirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsführung des Sanierungsbeirates liegt beim Sozialdezernenten.
3. Der Sanierungsbeirat wird einberufen
  - a) durch die Geschäftsführung

- b) auf Antrag der Wohnbau Gießen GmbH
  - c) auf Antrag von mindestens sechs Mitgliedern des Sanierungsbeirats.
4. Der Sanierungsbeirat wird mit einer Frist von 1 **Woche** eingeladen.
  5. Der Sanierungsbeirat tagt in der Regel öffentlich. Durch Beschluß des Sanierungsbeirats kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
  6. Über die Sitzungen des Sanierungsbeirats wird ein Beschlußprotokoll geführt, das allen Mitgliedern des Sanierungsbeirats zur Verfügung gestellt wird.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Sanierungsbeirats**

1. Er berät die Wohnbau und das Sanierungsbüro in allen Fragen der Sanierung der sozialen Brennpunkte.
2. Er berät den Magistrat in allen Fragen zur Sanierung des Wohnumfeldes und der Beseitigung der sozialen Benachteiligungen.
3. Er wirkt mit bei der Auswahl des/der einzustellenden Sanierungsbeauftragten.
4. Er unterstützt den/die Sanierungsbeauftragte/n in seiner/ihrer Arbeit.

### **§ 4**

#### **Aufgaben des/der Sanierungsbeauftragten für den Sanierungsbeirat**

1. Er/sie informiert die Mieter
  - a) über die Arbeit des Sanierungsbeirats
  - b) über die Planungen bzw. den Fortgang der Sanierungsmaßnahmen
2. Er/sie informiert den Sanierungsbeirat über die Wünsche und Anregungen der Mieter.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die vorstehenden Richtlinien wurden gem. Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Juli 1997 beschlossen.